

wirthschaftlichen Kreisvereinen durch D. Crusius in der Petition sub Nr. 659 II. gewünscht worden — statt der Worte: „vom Bergamte“ die Worte:

„von der Ortsverwaltungsbehörde“

zu setzen, ferner in §. 42 nach dem Worte „jedoch“ auf der neunten Zeile die Worte:

„von beiden Interessenten“

und auf der zwölften Zeile nach dem Worte „aber“ die Worte:

„von den Beschädigten“

einzuschalten und den §§. 41 und 42 folgende erweiterte Fassung zu geben:

§. 41

Der Schürfer hat für alle durch das Schürfen verursachten erweislichen Schäden vollständigen Ersatz zu leisten und deshalb auf Verlangen vor Beginn der Schurarbeiten eine Caution beim Bergamte zu bestellen, deren Betrag in Ermangelung einer Vereinigung der Interessenten von der Ortsverwaltungsbehörde zu bestimmen ist.

§. 42 lautet in der Gesetzworlage:

§. 42.

Verfahren zu Ermittlung der Schäden.

Entstehen zwischen dem Schürfer und Grundeigentümer wegen Vergütung der, letzterem durch das Schürfen erwachsenen Schäden Differenzen, welche von dem Bergamte in Güte nicht beseitigt werden können, so tritt das in Abschnitt VIII. §. 223 vorgeschriebene Taxationsverfahren und beziehentlich nach Abschnitt VIII. §. 224 der Rechtsweg ein. Den Interessenten steht es frei, die Taxation der mutmaßlich durch das Schürfen erwachsenen Schäden vor Angriff der Schurarbeiten bewirken zu lassen.

Die Kosten der Taxation sind in der Regel vom Schürfer allein, in dem Falle jedoch vom Schürfer und Grundeigentümer gemeinschaftlich zu tragen, wenn ersterer sich zu Entrichtung einer, der Taxe wenigstens gleichkommenden Entschädigung bereits in dem Vereinigungstermine vor dem Bergamte erboten hatte, deren Annahme aber vom Grundeigentümer verweigert worden war.

Nach der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung wird §. 42 lauten:

§. 42

Entstehen wegen Vergütung der durch das Schürfen erwachsenen u. s. w. bewirken zu lassen. Die Kosten der Taxation sind in der Regel vom Schürfer allein, in dem Falle jedoch von beiden Interessenten gemeinschaftlich zu tragen, wenn u. s. w. erboten hatte, deren Annahme aber von dem Beschädigten verweigert worden war.

Der Ausschuss hat daher der Kammer anzurathen, die §§. 41 und 42 in dieser Fassung anzunehmen.

Präsident Cuno: Meine Herren! Halten Sie es für nothwendig, daß über alle die zahlreichen Veränderungen, welche der Ausschuss beantragt, einzeln abgestimmt werde, oder dürfte es nicht zweckmäßiger erscheinen, die einzelnen,

II. R. (4. Abonnement.)

meistens nur redactionellen Veränderungen bei jedem Paragraphen nur in eine Frage zusammenzufassen? — Ich schlage Ihnen Letzteres vor und glaube nur für den Fall von meinem Vorschlage abgehen zu müssen, wenn von der Regierung oder von dem einen oder andern Abgeordneten der ausdrückliche Wunsch darauf gestellt wird, daß auf eine einzelne Redaktionsbemerkung eine einzelne Frage gerichtet werde. Sind Sie mit dieser Ansicht einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Wünscht Jemand über §. 41 zu sprechen? — Die vom Ausschuss vorgeschlagenen Aenderungen zu §. 41 gehen dahin, aus der ersten Zeile die Worte: „dem Grundeigentümer“ und „ihm“, ingleichen aus der dritten Zeile die Worte: „des letztern“ ausfallen zu lassen, auf der fünften Zeile statt der Worte: „vom Bergamte“ die Worte: „von der Ortsverwaltungsbehörde“ zu setzen, und nun §. 41 in der Seite 557 gegebenen Zusammenstellung anzunehmen. Wollen Sie vorerst die Veränderungen, welche der Ausschuss anempfiehlt, geschehen lassen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Und §. 41 in der nunmehr vom Ausschusse vorgelegten Fassung annehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Wünscht Jemand über §. 42 zu sprechen? — Die Vorschläge des Ausschusses gehen dahin, aus der ersten Zeile die Worte: „zwischen dem Schürfer und Grundeigentümer“, aus der zweiten Zeile das Wort: „letzterem“, aus der neunten Zeile die Worte: „vom Schürfer und Grundeigentümer“, auf der zwölften Zeile die Worte: „vom Grundeigentümer“ auszuschneiden und ferner auf der neunten Zeile nach dem Worte „jedoch“ die Worte: „von beiden Interessenten“, auf der zwölften Zeile nach dem Worte „aber“ die Worte: „von dem Beschädigten“ einzuschalten. Wollen Sie die vom Ausschusse Ihnen empfohlenen Aenderungen eintreten lassen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Und mit diesen Aenderungen §. 42, wie er nunmehr Seite 557 vom Ausschuss formulirt worden ist, annehmen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herald:

§. 43.

Einebnung der Schürfe.

Der Schürfer muß, wenn er die Schurarbeit aufgibt, die Schürfe wieder zufüllen und einebnen, vorher aber dem Bergamte Anzeige davon machen. Thut er Ersteres nicht, so hat solches das Bergamt auf dessen Kosten bewirken zu lassen.

Der Schürfer muß dem Bergamte auf dessen Verlangen vor Beginn der Schurarbeiten eine Caution deshalb bestellen.

Es ist im Berichte gesagt: